

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/42b0a07e-7994-31ae-8823-1e63015ae2a2>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 133 BBergG - Unterwasserkabel und Transit-Rohrleitungen

(1) ¹Die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel bedarf einer Genehmigung

1. in bergbaulicher Hinsicht
und

2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern.

²Für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 ist die gemäß [§ 136](#) bestimmte Behörde und für die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie zuständig. ³Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur nach Vorliegen der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilt werden.

(2) ¹Die Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. ²Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in [§ 132 Abs. 2 Nr. 3](#) genannten Fällen vor. ³Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie für den Unternehmer und für Rohrleitungen vergleichbarer Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar ist.

(2a) ¹Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung, die zugleich ein Vorhaben im Sinne des [§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) ist, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. ²Bei der Anwendung der Vorschriften des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) nach [§ 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) tritt an die Stelle der Gemeinde die Genehmigungsbehörde. ³Auf die Auslegung des Plans nach [§ 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und der Unterlagen nach [§ 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung gelten die [§§ 58 bis 62](#) und [65 bis 74](#) mit folgender Maßgabe entsprechend:

Für die Aufsicht nach den [§§ 69 bis 74](#) ist, soweit sich aus [§ 134](#) nichts anderes ergibt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie im Rahmen des mit der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verfolgten Zwecks, im Übrigen die nach [§ 136](#) bestimmte Behörde zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlegung und den Betrieb von Unterwasserkabeln.

